

**XI. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 26.01.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 30.10.2013 wird wie folgt geändert:

1.) In § 9 wird die Überschrift in „Ausschüsse, Ältestenrat“ geändert.

2.) In § 9 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Rat der Hansestadt Wipperfürth bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister bei dessen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt.

Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem und seinen ehrenamtlich tätigen Stellvertretern die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. deren Stellvertreter und fünf weitere Ratsmitglieder an.

Den Vorsitz im Ältestenrat obliegt dem Bürgermeister, im Verhinderungsfall dem ehrenamtlich tätigen Stellvertreter.

Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete hinzuziehen.

Über die wesentlichen Inhalte wird ein nichtöffentliches Protokoll angefertigt. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich und hat keine Entscheidungsbefugnisse.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2016

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -